

Muster-Schutzkonzept von apisuisse für Veranstaltungen der Imkersektionen
(in Anlehnung an die Vorlage und das Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung vom SVEB vom 22.6.2020)

Imkersektion

Ort und Datum

Massnahmen der Imkersektionen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

Dieses Muster-Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des BAG. Je nach konkreter Situation, sind gewisse der nachfolgenden Massnahmen überflüssig (z.B. wenn keine Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung geplant ist).

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Vorgaben apisuisse	Konkrete Massnahmen (von Verantwortlichen der Veranstaltung auszufüllen)
<ul style="list-style-type: none"> - In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Ist dies nicht möglich, sollen alternativ Trennwände installiert oder Schutzmasken getragen werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Anlass (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich von Gastro-Suisse. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten 	

mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.	
--	--

Sonderregelung für Anlässe, in denen **Körperkontakt unvermeidlich** ist (für Imkeranlässe eher nicht relevant): Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz:

--

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**.

Vorgaben apisuisse	Konkrete Massnahmen (von Verantwortlichen der Veranstaltung auszufüllen)
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.	
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.	
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Wabenzange, Stockmeissel etc.), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert (oder Imkerwerkzeug abgeflammt).	
- Es werden Einweghandschuhe, Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet. Für praktische Imkerarbeiten bringen die Teilnehmenden ihre eigene Imkerausrüstung mit.	
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.	
- Arbeitsblätter, Präsentationen und sonstige Schulungsunterlagen werden den Teilnehmern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (vor, während oder nach dem Anlass via E-Mail, Sharepoint, R-Cloud etc.). Teilnehmende sind vorab zu informieren, wenn sie ihr Lesegerät (Laptop, Handy oder Tablet) oder ausgedruckte Unterlagen zur Veranstaltung mitbringen müssen. Seitens Organisator oder Referent dürfen keine Unterlagen in Papierform abgegeben werden.	

- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.	
- Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.	
- Die Veranstalter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Restaurants etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.	

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

--

3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Vorgaben apisuisse	Konkrete Massnahmen (von Verantwortlichen der Veranstaltung auszufüllen)
<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmenden werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und mindestens 10 Tage seit Symptombeginn an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen, gelten als besonders gefährdet: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs. (Details gem. BAG-Homepage). Ihnen wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Der Entscheid und die Verantwortung liegen bei den Teilnehmenden. 	
- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer	

Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.	
- Alle Kursleiter/innen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, entscheiden selbst, ob sie Anlässe durchführen wollen - apisuisse rät davon ab.	
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und mindestens 10 Tage seit Symptombeginn Kurse/Weiterbildungen leiten.	

Allfällige weitere Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

--

4. Massnahmen zu **Information und Management**

Vorgaben apisuisse	Konkrete Massnahmen (von Verantwortlichen der Veranstaltung auszufüllen)
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Plakate des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht (Download unter https://bag-coronavirus.ch/downloads/).	
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.	
- Die Imkersektion, respektive die sektionseigenen Kursleiter/-innen, ist verantwortlich für die Einhaltung/Umsetzung der in diesem Dokument festgelegten Massnahmen.	
- Der Veranstalter (Sektion oder Kursleiter/-in) führt eine Präsenzliste mit Kontaktangaben, um nötigenfalls die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.	

Allfällige weitere Massnahmen Information und Management

--

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 29.6.20) - aktuellste Version auf [BAG-Seite](#)

Diese treten häufig auf (in alphabetischer Reihenfolge):

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung. Sobald eines oder mehrere der häufig vorkommenden Symptome auftritt, besteht der Verdacht auf eine Erkrankung am Coronavirus.